

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Action : Zivilschutz, Bevölkerungsschutz, Kulturgüterschutz = Protection civile, protection de la population, protection des biens culturels = Protezione civile, protezione della popolazione, protezione dei beni culturali**

Band (Jahr): **53 (2006)**

Heft 1

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

FOTO: M. A. HERZIG



Hans Schüpbach, Bundesamt für Bevölkerungsschutz.

arbeit von der Erfassung und Klassifizierung bis zur nach menschlichen Massstäben grösstmöglichen Sicherheit notwendig ist. Das grösste Problem jedoch ist der menschliche Respekt vor Kulturgut, insbesondere vor jenem der Anderen... Und dabei gilt es, nicht nur auf bösartige Zerstörungen in fremden Landen zu zeigen; Sprayereien und andere mutwillige Beschädigungen im eigenen Land gehören ebenso dazu. Am schlimmsten jedoch wirkt sich Gleichgültigkeit aus.

Zum Schluss konnte Schüpbach noch ein überarbeitetes und aktualisiertes, erweitertes Inventar in Aussicht stellen.

Nachdenkliches Nachwort

Der Begriff Kulturgüterschutz setzt sich zusammen aus Kultur und Gut (gut). Unter Kultur stellt sich fast jede und jeder etwas anderes vor; alle sind sich jedoch einig, dass Schutz sein muss. Dass aufgrund des Koordinierten Sanitätsdienstes Sanitätsposten und Sanitätshilfsstellen umgenutzt werden können, eröffnet dem unter chronischem Platzmangel leidenden KGS (dies gilt auch für Museen und andere Sammlungen) neue Möglichkeiten. Eine rosige Zukunft also für unseren KGS, der anerkannt gute Arbeit leistet? Ja, wenn da nicht die permanenten Geld- und die periodischen Zuständigkeitsfragen wären. Da müssen wir alle über die Bücher, umso mehr, als auf anderen Gebieten gleiche Verhältnisse zu erkennen sind. □

Der Zivilschutz im Internet!
www.zivilschutz.ch

UNESCO-GENERALKONFERENZ

Schweiz für 4 Jahre in den internationalen Ausschuss für Kulturgüterschutz gewählt

BABS. Im Umfeld der UNESCO-Generalkonferenz wurde erstmals ein internationaler Ausschuss für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten gewählt. Dabei erhielt die Schweiz einen der 12 Sitze zugesprochen; während der nächsten vier Jahre wird sie durch Rino Büchel, Chef Kulturgüterschutz im Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS), vertreten. Das internationale Gremium, eingesetzt aufgrund von Art. 24 des 2004 rechtskräftig gewordenen Zweiten Protokolls zur Haager Konvention von 1954, soll unter anderem die Erstellung einer weltweiten Liste von Kulturgütern fördern, die unter verstärktem Schutz stehen.

Ausgelöst durch zunehmende Zerstörungen an Kulturgut in den 1990er-Jahren haben die UNESCO und die Unterzeichnerstaaten des Haager Abkommens zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (1954) im Jahre 1999 ein Zweites Protokoll verabschiedet, welches Präzisierungen sowie verschärfte Sanktionen vorsieht. Ziel ist ein besserer Schutz solcher für die gesamte Menschheit bedeutenden Objekte. Im März 2004 hat die UNESCO dieses Zweite Protokoll in Kraft gesetzt. Es sieht in Art. 24 vor, dass ein internationaler Ausschuss für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten gewählt wird, dem jeweils zwölf Vertragsparteien angehören. Dieser Ausschuss tritt einmal pro Jahr zusammen und soll aus Unterzeichnerstaaten bestehen, die eine ausgewogene Vertretung der verschiedenen Regionen und Kulturen der Welt gewährleisten.

Zwölf Staaten gewählt

Bei der erstmaligen Wahl im Rahmen der UNESCO-Generalkonferenz in Paris wurden am 26.10.2005 folgende Staaten in den Ausschuss gewählt: El Salvador, Libyen, Österreich, Peru, Schweiz, Serbien und Montenegro (für jeweils vier Jahre), Argentinien, Finnland, Griechenland, Iran, Litauen und Zypern (für zwei Jahre). Die Schweiz wird vertreten durch Rino Büchel, Chef des Fachbereichs Kulturgüterschutz im Bundesamt für Bevölkerungsschutz.

Schweiz vorbildlich

Mitentscheidend für die Wahl der Schweiz in dieses Gremium war nicht zuletzt die im internationalen Umfeld als vorbildlich bezeichnete Umsetzung von Schutzmassnahmen für Kulturgut im zivilen Bereich, die ausdrücklich auch in Art. 5 des Zweiten Protokolls gefordert wird. Dazu gehören etwa das Erstellen des schweizerischen KGS-Inventars (nächste Ausgabe für 2008 vorgesehen), das Fördern von Sicherstellungsdokumentationen und Mikroverfilmungen, das Erarbeiten von Planungen und Notfallmassnahmen zum Schutz gegen Feuer oder Gebäudeeinsturz,

der Bau von Kulturgüterschutzräumen, die Ausbildung von geeignetem Personal sowie eine umfassende Information auf allen Ebenen.

Interdepartementale und internationale Zusammenarbeit

Zu den wichtigsten Partnern des Fachbereichs Kulturgüterschutz in der Schweiz gehören auf Bundesstufe die Sektion Menschenrechte und Humanitäres Völkerrecht sowie die Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (beide im EDA), die Sektion Kriegsvölkerrecht im Stab Chef der Armee (VBS), die Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege sowie der Dienst Internationaler Kulturgütertransfer und Raubkunst (beide im EDI).

Enge Bezüge bestehen auch zur Schweizerischen UNESCO-Kommission, zum Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), zu Nichtregierungsorganisationen wie dem Internationalen Rat der Museen (ICOM) oder jenem der Denkmalpflege (ICOMOS) sowie zu privaten Vereinigungen wie etwa der Schweizerischen Gesellschaft für Kulturgüterschutz. Der Fachbereich Kulturgüterschutz wird ferner, zusammen mit anderen Vertretern der Bundesverwaltung und der UNESCO-Kommission, in dem vom EDA geleiteten «Réseau-Unesco» mitwirken, welches das politische und fachliche Engagement der Schweiz in der UNESCO koordiniert.

Weitere Infos

Kulturgüterschutz in der Schweiz:
www.kulturgueterschutz.ch

Haager Konvention von 1954:
www.Unesco.ch/biblio-d/dokumente.htm

Zweites Protokoll 1999 (insbes. Art. 24 ff.):
www.admin.ch/ch/d/ff/2003/6115.pdf

Schweiz. Unesco-Kommission:
www.Unesco.ch
(-> Newsletter November 2005) □